VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

(BESTEUERUNG VON INVESTMENTUNTERNEHMEN)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **15. März 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Vernehmlassungsbericht 3

1. Ausgangslage – Besteuerung von Investmentunternehmen nach geltendem Recht 3

2. Gründe für die Gesetzesänderung 6

2.1 Modernes liechtensteinisches IUG 6
2.2 Verbesserung der fiskalischen Rahmenbedingungen 8
2.2.1 Problemfelder 8
2.3 Massnahmen 11

3. Finanzielle Auswirkungen 12

II. Erläuterungen zur Gesetzesänderung 13

III. Vernehmlassungsvorlage 17

Vaduz, 14. Februar 2006
RA 2006/345-0701

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE – BESTEUERUNG VON INVESTMENTUNTERNEHMEN NACH GELTENDEM RECHT

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Gesetzes über Investmentunternehmen im Jahr 1996 (IUG 1996) wurde die Besteuerung von Investmentunternehmen im Steuergesetz neu geregelt. Einerseits wurde festgelegt, dass Investmentunternehmen bezüglich der Besteuerung den Sitzunternehmen gleichgestellt sind (Art. 84 Abs. 5 bzw. 85 Abs. 2 SteG). Andererseits wurde die Couponsteuer auf Anteile von Anlagefonds aufgehoben, um die Attraktivität Liechtensteins für die Gründung von Investmentunternehmen zu erhöhen.

Im Jahre 2005 wurde das IUG 1996 einer Totalrevision unterzogen. Hinsichtlich der Investmentunternehmen ist nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 2005 Nr. 156, zwischen dem Investmentunternehmen in der Rechtsform des Anlagefonds einerseits und Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft (Aktiengesellschaft mit veränderlichem oder fixem Kapital) andererseits zu unterscheiden.

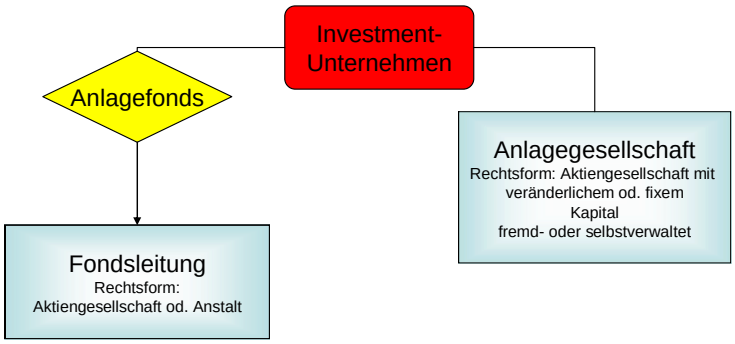

Nach geltendem Recht stellt sich die steuerliche Behandlung von Investmentunternehmen sowie von Fondsleitungen wie folgt dar:

Beim *Investmentunternehmen in der Rechtsform des Anlagefonds* sind die Fondsleitung und der Anlagefonds (= verwaltetes Vermögen) zu unterscheiden. Entsprechend dieser Unterscheidung werden **zwei** voneinander verschiedene Steuersubjekte besteuert. Die Fondsleitung, welche in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Anstalt auftritt, unterliegt als aufgrund von Art. 73 Bst. a SteG der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer sowie bei Ausschüttungen auf Aktien der Couponsteuer nach Art. 88ff. SteG. Die Regelung, dass Investmentunternehmen den Sitzunternehmen gleichgestellt sind, bezieht sich nur auf den Anlagefonds. Der Anlagefonds unterliegt somit der Kapitalsteuer von 1 Promille vom einbezahlten Kapital (Art. 84 Abs. 5 SteG); für das 2 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven ermässigt sich die Kapitalsteuer auf 0.4 Promille (Art. 85 Abs. 2 SteG).

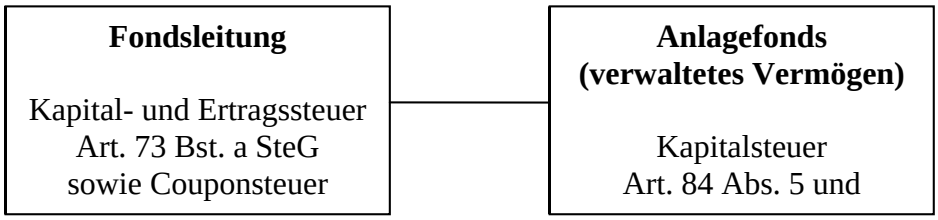

Das *Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft* tritt als **ein** Rechtssubjekt auf. Die Anlagegesellschaft als Investmentunternehmen wird bezüglich der Besteuerung den Sitzunternehmen gleichgestellt und unterliegt somit – für Eigenmittel und verwaltetes Vermögen - der Kapitalsteuer von 1 Promille vom einbezahlten Kapital (Art. 84 Abs. 5 SteG) bzw. für das 2 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven der ermässigten Kapitalsteuer von 0.4 Promille (Art. 85 Abs. 2 SteG). Sie unterliegt keiner Ertrags- und Couponbesteuerung.

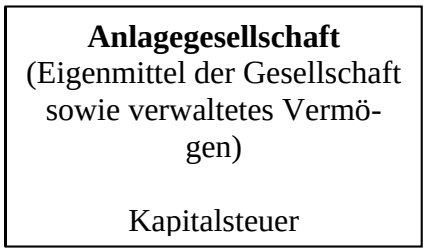

2. GRÜNDE FÜR DIE GESETZESÄNDERUNG

2.1 Modernes liechtensteinisches IUG

Im Zusammenhang mit der durch die Umsetzung der EU-Richtlinien notwendigen Gesetzesrevision des IUG 1996 haben sich zahlreiche materielle Verbesserungen ergeben. Dies hat in Summe die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandortes Liechtenstein deutlich gestärkt. Die bereits unter dem IUG 1996 begonnene positive Entwicklung des Fondsstandortes, die zu einem sehr erfreulichen Anstieg bei Volumen und Anzahl Investmentunternehmen geführt hat (siehe Grafiken[1]), konnte sich auch auf Grundlage des neuen IUG aus dem Jahr 2005 fortsetzen.

Grafik: FMA, Anzahl Investmentunternehmen in Relation zu lancierten Segmenten:

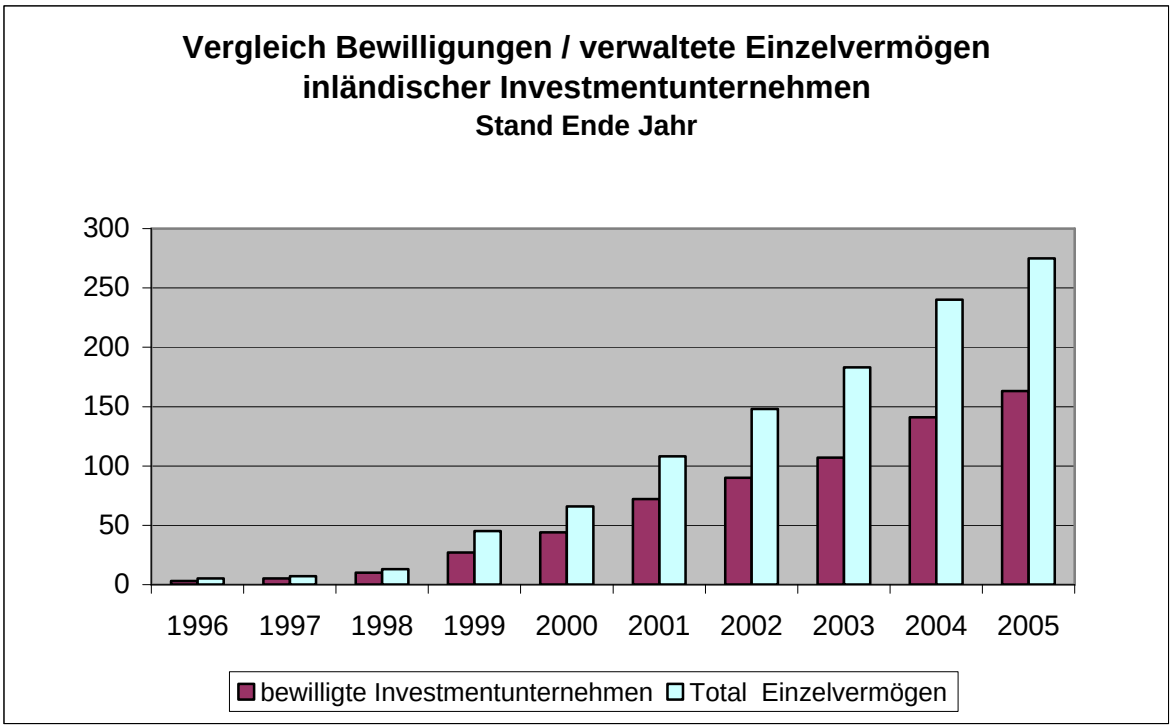

1 Grafiken, FMA, 30. Januar 2006

Grafik: FMA, verwaltetes Vermögen:

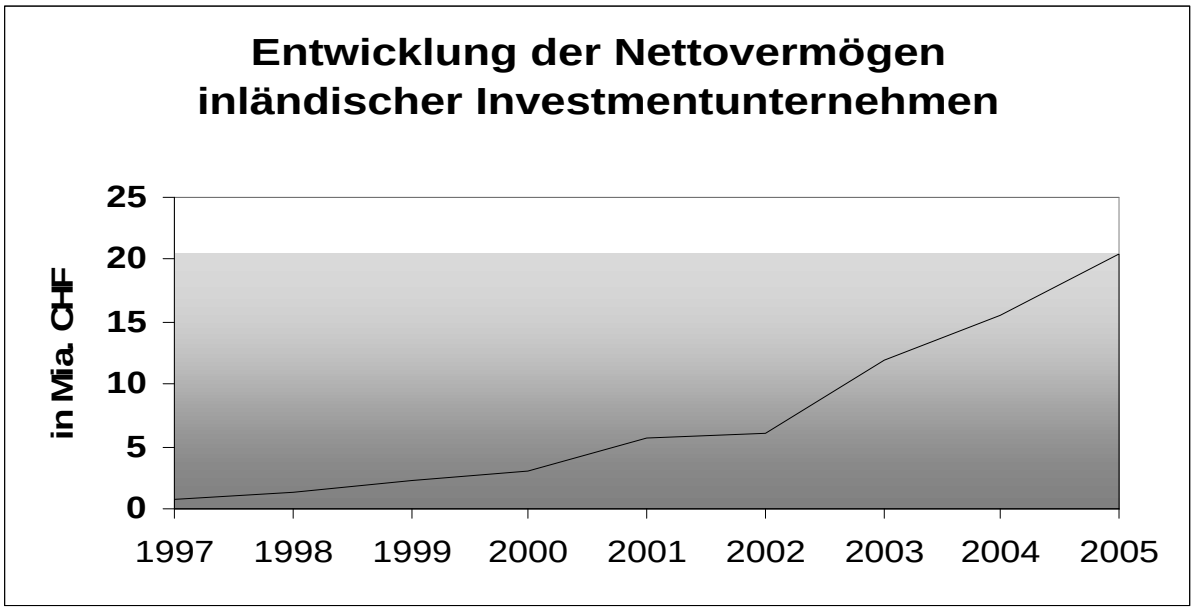

Das neue liechtensteinische Fondsrecht im engeren Sinn (IUG) setzt EU-Recht konsequent um, ist aber gleichzeitig von einer liberalen Grundhaltung geprägt.

Im europäischen Vergleich ist das IUG aus dem Jahr 2005 modern und sehr innovativ. Es bietet in seiner heutigen Fassung nicht nur im Vergleich zur Schweiz, sondern auch zu den übrigen europäischen Wettbewerbern, insbesondere Luxemburg und Irland, eine echte Alternative und überzeugende Vorteile.

Der Fondsstandort Liechtenstein ist einem starken internationalen Standortwettbewerb[2] ausgesetzt. Um in diesem sich stetig zuspitzenden Wettbewerb künftig überhaupt bestehen zu können, bedarf es in jedem Fall begleitender fiskalischer

2 Vgl. dazu Punkt 1.1.2 in der Botschaft zum schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (im Folgenden: Botschaft zum KAG) vom 23. September 2005, wo es heisst: „Das Fondsgeschäft spielt nicht bloss in der Schweiz bei der Vermögensverwaltung eine bedeutende Rolle, sondern auch im Ausland. Daher sind alle europäischen Fondsstandorte ohne bedeutenden Heimmarkt laufend daran, ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen zu optimieren, allen voran Luxemburg, das Fürstentum Liechtenstein, Irland, Guernsey und Jersey.“

Massnahmen. Dabei gilt es, bestehende steuerliche Nachteile des Fondsstandortes Liechtenstein zu eliminieren und den internationalen Standards anzupassen.

2.2 Verbesserung der fiskalischen Rahmenbedingungen

2.2.1 Problemfelder

a) Kapitalbesteuerung liechtensteinischer Investmentunternehmen im internationalen Rechtsvergleich

In Liechtenstein unterliegen Investmentunternehmen pauschal einer Kapitalsteuer in Höhe von 1 Promille bzw. 0.4 Promille (vgl. obige Ausführungen unter Punkt 1). Dies führt zu einer Doppelbesteuerung, da die Besteuerung einerseits auf Ebene des Investmentunternehmens und andererseits auf Ebene des Anlegers erfolgt.

Ein Vergleich mit den wichtigsten Fondsstandorten zeigt, dass diese Besteuerung den Fondsstandort Liechtenstein einem grossen Konkurrenznachteil aussetzt, welcher zum bereits bestehenden Nachteil fehlender Doppelbesteuerungsabkommen hinzu tritt. Die Schweiz, Deutschland und Österreich[3] besteuern das verwaltete Vermögen von Fonds nicht. Luxemburg und Irland besteuern das Vermögen zwar, weisen aber ein differenziertes System auf, das auf weit tieferem Niveau einsetzt und bis zu einer vollkommenen Befreiung ausgedehnt werden kann. Diese Fondsstandorte können sich dies in erster Linie nur auf Grund ihrer starken Marktposition leisten.[4] Neben dem direkten Standortvergleich wird die liechtensteinische

---

3 Vgl. dazu die aktuellen Studien der European Fund and Asset Management Association (EFAMA) mit dem Titel „Taxation of UCITS – The Principles (2005 Update)“ sowie "Funds and Fund Management 2005 - An international survey of taxation and regulation" von KPMG.

4 Vgl. dazu Punkt 3.3.2 in der Botschaft zum KAG, in der bezüglich Luxemburg ausgeführt wird: „In Luxemburg sind die erfolgreichen SICAV zugelassen. In Luxemburg aufgelegte eurokompatible kollektive Kapitalanlagen erlangen den für den Vertrieb bedeutsamen europäischen Pass. Diese gewichtigen Standortfaktoren erlauben Luxemburg Grundgebühren («taxe

Fondsindustrie immer wieder von ausländischen Fondspromotoren darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Besteuerung der Investmentunternehmen für den Standort Liechtenstein im internationalen Vergleich einen gewichtigen Nachteil darstellt. In Einzelfällen hat dies bereits zur Nichtberücksichtigung des Fondsstandortes Liechtenstein in erheblichem Umfang geführt.

b) Steuerwettbewerb und Steuersubvention von aufstrebenden neuen Fondsdomizilen im Ausland

Die aktuelle Entwicklung im internationalen Umfeld neuer Fondsdomizile zeigt einen zunehmenden und verschärften Steuerwettbewerb. Dies führt von Steuervergünstigungen in einzelnen Bereichen bis zu umfassenden langjährigen Steuerbefreiungen für Verwaltungsgesellschaften und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.[5] In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regionen um den Persischen Golf, der Karibik und einzelne Inseln im Indischen Ozean zu nennen.

c) Ungleichbehandlung von Fondsleitung und Anlagegesellschaft hinsichtlich der Kapital-, Ertrags- und Couponsteuer

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, werden Fondsleitung samt Investmentunternehmen in der Rechtsform des Anlagefonds einerseits und Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft andererseits unterschiedlich besteuert.

Die Fondsleitung unterliegt bezüglich ihres Kapitals (Eigenmittel) und Ertrags der ordentlichen Besteuerung (Art. 73 Bst. a SteG) sowie bei Ausschüttungen auf Aktien der Couponsteuer, bezüglich des verwalteten Vermögens (=Anlagefonds) der Kapitalsteuer von 1 Promille bzw. 0.4 Promille (Art. 84 Abs. 5 bzw. Art. 85 Abs. 2 SteG).

---

d'abonnement») von quartalsweise 0,05 Prozent auf dem Nettovermögen sowie eine fixe Emissionsabgabe von 1250 € zu erheben."

5 Vgl. dazu auch die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz im Newsletter www.taxenews.ch von Ernst & Young vom 12. Dezember 05.

Bei der Anlagegesellschaft wird nicht zwischen dem Kapital (Eigenmittel) und Ertrag der Anlagegesellschaft einerseits und dem verwalteten Vermögen andererseits unterschieden. Hier wird das Kapital (Eigenmittel) und das verwaltete Vermögen der Anlagegesellschaft als Ganzes mit 1 Promille bzw. 0.4 Promille besteuert; es findet keine Besteuerung des Ertrages statt. Zudem ist die Anlagegesellschaft von der Couponsteuer befreit.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und vom Gesetzgeber in dieser Form auch sicherlich nicht beabsichtigt gewesen. Die Besteuerung dieser beiden Erscheinungsformen, d.h. Fondsleitung samt Anlagefonds einerseits und Anlagegesellschaft andererseits soll in gleicher Weise erfolgen; d.h. die Besteuerung soll rechtsformneutral sein.

Eine Analyse der erteilten Bewilligungen lässt erkennen, dass bereits jetzt aufgrund dieses Sachverhaltes eine stärkere Nachfrage nach körperschaftlich strukturierten Fondsprodukten (Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft) besteht, als dies nach Investmentunternehmen in der Rechtsform des Anlagefonds der Fall ist. Es ist zu befürchten, dass ohne rasche Gegenmassnahmen eine rein fiskalisch bedingte Arbitrage zwischen den Anlagefonds und Anlagegesellschaften entsteht und die lokale Fondsindustrie Restrukturierungsmassnahmen in Richtung Anlagegesellschaft vornimmt. Diese Entwicklung würde einerseits zu einem unerwünschten asymmetrischen Wachstum[6] des Fondsstandor-

---

6 Vgl. dazu Punkt 1.3.11 in der Botschaft zum KAG , in der dazu Folgendes ausgeführt wird: „Für die zukünftige Entwicklung der schweizerischen Marktes für kollektive Kapitalanlagen ist deren steuerliche Behandlung von eminenter Bedeutung. Die steuerliche Gleichbehandlung sämtlicher kollektiver Kapitalanlagen, ausgenommen die SICAF, stellt daher die conditio sine qua non für den Erfolg dieser Gesetzgebungsvorlage dar. Sollte dieser fundamentale Grundsatz in Frage gestellt werden, so besteht die Gefahr, dass die neu geschaffenen Formen der kollektiven Kapitalanlage nicht benutzt werden beziehungsweise der Entwurf eine Totgeburt darstellen wird.

tes Liechtenstein und zu Rückgängen bei den Einnahmen aus der ordentlichen Kapital- und Ertragsbesteuerung der Fondsleitungen führen[7].

2.3 Massnahmen

a) Abschaffung Kapitalsteuer

Dem internationalen Vorbild folgend, schlägt die Regierung eine Abschaffung der Kapitalbesteuerung des verwalteten Vermögens bei liechtensteinischen Investmentunternehmen vor.

Dadurch werden dem Fondstandort Liechtenstein wichtige Wachstumsimpulse verliehen. Darüber hinaus wird die beschriebene Doppelbesteuerung vermieden, und es kann die erwünschte steuerliche Transparenz erreicht werden.

b) Steuerliche Gleichstellung von Fondsleitung und Anlagegesellschaft

Um die beschriebene rein fiskalisch bedingte Arbitrage und eine asymmetrische Entwicklung des Fondsstandortes Liechtenstein zu vermeiden, schlägt die Regierung zudem eine künftige steuerliche Gleichstellung von Fondsleitungen und Anlagegesellschaften vor. Konkret sollen beide Gesellschaftsformen vollständig der Kapital-, Ertrags- und Couponsteuer unterliegen (Anlagegesellschaft nur in Bezug auf Eigenmittel und Ertrag sowie bei Ausschüttungen auf „Gründeraktien“).

---

7 Vgl. dazu Papier des Liechtenstein Investment Fund Think-Tank (LIFT) "Szenario 1: Beibehaltung des Statu`s quo" aus dem Papier "Fondsplatz Liechtenstein - Optimierung der fiskalischen Rahmenbedingungen„ vom Dezember 2005.

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Einnahmen aus der Kapital- und Ertragsbesteuerung der *Fondsleitungen* betrugen im Rechnungsjahr 2003 (Steuerjahr 2002) rund CHF 460'000 und im Rechnungsjahr 2004 (Steuerjahr 2003) rund CHF 960'000. Die Couponsteuer auf die von Fondsleitungen beschlossenen Ausschüttungen auf Aktien betrugen im Rechungsjahr 2003 CHF 110'000 und im Rechnungsjahr 2004 CHF 120'000. Wären die *Anlagegesellschaften* ebenfalls mit ihren Eigenmitteln (ohne verwaltetes Vermögen) und ihrem Ertrag der Kapital- und Ertragssteuer nach Art. 73 ff. SteG unterworfen gewesen, so wären dem Staat - aufgrund der Jahresergebnisse dieser Unternehmen - im Rechnungsjahr 2004 (Steuerjahr 2003) Steuereinnahmen in der Höhe von schätzungsweise CHF 110’000 und im Rechnungsjahr 2005 (Steuerjahr 2004) in der Höhe von schätzungsweise CHF 350'000 zugeflossen.

Da der Steuerverwaltung die Jahresabschlüsse der Fondsleitungen und Anlagegesellschaften für das Steuerjahr 2005 noch nicht vorliegen, können im heutigen Zeitpunkt zu den Steuereinnahmen aus der Kapital- und Ertragssteuer sowie Couponsteuer dieser Unternehmen keine Aussagen gemacht werden.

Die Steuereinnahmen aus der Besteuerung des *verwalteten Vermögens* betrugen im Rechnungsjahr 2003 (Steuerjahr 2002) CHF 2.3 Mio., im Rechnungsjahr 2004 (Steuerjahr 2003) CHF 2.7 Mio. sowie im Rechnungsjahr 2005 (Steuerjahr 2004) CHF 7.5 Mio. Die Differenz der Steuereinnahmen im Rechnungsjahr 2004 zu 2005 ist nicht nur auf die Zunahme des verwalteten Vermögens zurückzuführen, sondern liegt auch darin begründet, dass im Rechnungsjahr 2005 Steuervorschreibungen in der Höhe von CHF 2.1 Mio. aus dem Vorjahr vereinnahmt wurden.

Die Abschaffung der Kapitalsteuer auf das verwaltete Vermögen ist mit *Mindereinnahmen* im Bereich der „Besonderen Gesellschaftssteuer“ verbunden. Geht man von den Steuereinnahmen der Rechnungsjahre 2003, 2004 bzw. 2005 aus, so hätten die Mindereinnahmen - wie oben ausgeführt - für diese Jahre CHF 2.3 Mio., CHF 2.7 Mio. bzw. CHF 7.5 Mio. betragen.

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage sollen neu die Eigenmittel und der Ertrag der Anlagegesellschaften der Kapital- und Ertragssteuer gemäss Art. 73ff. SteG unterstellt werden, was zu *Mehreinnahmen* führen wird. Geht man von den Jahresergebnissen dieser Unternehmen aus, so hätte dies in den Rechnungsjahren 2004 und 2005 - wie bereits ausgeführt - schätzungsweise zu Einnahmen in der Höhe von CHF 110’000 bzw. CHF 350'000 geführt. Zudem unterstehen bei Anlagegesellschaften Ausschüttungen auf den „Gründeraktien“ neu der Couponsteuer, was ebenfalls Mehreinnahmen bringen wird.

Durch die Steigerung der Attraktivität Liechtensteins als Fondsstandort und die damit zu erwartende Neugründung von Fondsleitungen sowie Anlagegesellschaften ist mit Mehreinnahmen aus der Kapital- und Ertragssteuer sowie der Couponsteuer zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass die (Depot)Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Treuhänder und Fondsmanager von einer solchen Entwicklung profitieren und einen Mehrertrag erwirtschaften können. Dies ist wiederum mit höheren Steuereinnahmen aus diesen Bereichen verbunden.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GESETZESÄNDERUNG

Zu Art. 73 Bst. f

Wie oben unter Punkt I/2.2.2 Bst. b ausgeführt, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft mit ihren Eigenmitteln und ihrem Ertrag - gleich wie Fondsleitungen - der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer unterworfen werden. Was zu den Eigenmitteln der Anlagegesellschaft gehört, wird in Art. 66 IUG definiert. Nicht der Kapital- und Ertragssteuer unterliegt hingegen das verwaltete Vermögen (darunter ist das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a IUG zu verstehen).

Ebenso sollen Anlagegesellschaften bei Ausschüttungen auf den Gründeraktien neu der Couponsteuer unterliegen. Hierfür bedarf es keiner ausdrücklichen gesetz-

lichen Regelung, sondern dies ergibt sich aus Art. 73 Bst. f in Verbindung mit Art. 88ff. SteG.

Fondsleitungen sind juristische Personen und waren bis anhin aufgrund von Art. 73 Bst. a SteG der Kapital- und Ertragssteuer unterstellt. Um eine übersichtliche Regelung betreffend die Besteuerung von Investmentunternehmen und der Fondsleitungen zu schaffen, soll neu in Bst. f die Fondsleitung ausdrücklich erwähnt werden. Somit ergibt sich die Regelung der Kapital- und Ertragsbesteuerung von Fondsleitungen und Investmentunternehmen in der Rechtsform von Anlagegesellschaften aus Art. 73 Bst. f SteG.

Zu Art. 84 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 2

Im geltenden Art. 84 Abs. 5 SteG heisst es, dass Investmentunternehmen bezüglich der Besteuerung den Sitzgesellschaften gemäss Art. 84 Abs. 1 SteG gleichgestellt sind, d.h. einer Kapitalsteuer von 1 Promille auf das einbezahlte Kapital unterliegen. Art. 85 Abs. 2 SteG sieht eine Ermässigung der Kapitalsteuer bei Investmentunternehmen dahingehend vor, dass die Steuer für das 2 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf 0.4 Promille reduziert wird.

Aus den unter Punkt I/2.2.2 Bst. a dargelegten Gründen soll die Kapitalsteuer auf das verwaltete Vermögen abgeschafft werden. Art. 84 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 2 SteG sind somit aufzuheben.

Zu Art. 86 Abs. 2

In Art. 86 SteG, der die Steuerbefreiung regelt, soll ein neuer Absatz aufgenommen werden, in welchem festgelegt wird, dass Investmentunternehmen auf das verwaltete Vermögen von der Kapitalsteuer befreit sind.

Wird diese Befreiung von der Kapitalsteuer nicht ausdrücklich in Art. 86 SteG geregelt, könnte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Auffassung vertreten werden, dass es sich bei Investmentunternehmen in der Rechtsform des Anla-

gefonds um Treuhandvermögen (Kollektivtreuhänderschaft nach Art. 4 Abs. 2 IUG) handelt, welche gemäss Art. 84 Abs. 2 SteG zu besteuern sind.

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Die Gesetzesvorlage soll auf den 1. Juli 2006 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass für die Zeit bis 1. Juli 2006 die Besteuerung nach geltendem Recht und ab 1. Juli 2006 die Besteuerung nach neuem Recht erfolgt. Endet z.B. das Geschäftsjahr eines Investmentunternehmens am 31. Dezember 2006, so erfolgt die Besteuerung für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006 nach geltendem Recht und für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2006 nach neuem Recht.

Übersicht der Besteuerung von Fondsleitungen und Investmentunternehmen gemäss der vorgeschlagenen Regelung:

- Fondsleitung und Investmentunternehmen in der Rechtsform des Anlagefonds:

Fondsleitung Kapital- und Ertragssteuer Art. 73 Bst. f SteG sowie	**Anlagefonds (verwaltetes Vermögen)** Steuerbefreiung Art. 86 Abs. 2 SteG

- Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft:

Anlagegesellschaft	
Eigenmittel und Ertrag Kapital- und Ertragssteuer Art. 73 Bst. f SteG *Ausschüttungen auf Gründeraktien*	*verwaltetes Vermögen* Steuerbefreiung Art. 86 Abs. 2 SteG

III. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom …..

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 73 Bst. f

Die Kapital- und Ertragssteuer haben zu entrichten:

f) Fondsleitungen und Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft gemäss Gesetz über Investmentunternehmen, wovon das verwaltete Vermögen ausgenommen ist.

Art. 84 Abs. 5

5) Aufgehoben.

Art. 85 Abs. 2

2) Aufgehoben.

Art. 86 Abs. 2

2) Investmentunternehmen sind für das verwaltete Vermögen von der Kapitalsteuer befreit.

II.

Übergangsbestimmung

Investmentunternehmen unterliegen für den Zeitraum vom Beginn ihres Geschäftsjahres bis 30. Juni 2006 der Besteuerung nach altem Recht.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.